

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 29/2026
Zentralausschuss	Sitzungstag: 28.09.2026	Tagesordnungspunkt: 2.3
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag des Magistrats der Stadt Kassel; Entwicklung eines Urbanen Gebietes im Bereich eines „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Bestand“, Stadtteil Unterneustadt, Stadt Kassel (Bebauungsplan Nr. VII/6 „KoopQuartier Hafenstraße“)		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für die Entwicklung eines Urbanen Gebietes im Bereich eines „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Bestand“, Stadtteil Unterneustadt, Stadt Kassel (Bebauungsplan Nr. VII/6 „KoopQuartier Hafenstraße“) in einer Größenordnung von ca. 2 ha auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekenntnis

Magistrat der
Stadt Kassel
Rathaus 2
Friedrich-Ebert-Str. 160
34119 Kassel

Aktenzeichen	0030-21-093b 20.05-00014#2026-00001-Koop-Quartier Hafenstraße
Bearbeiter/in	Herr Zierau/ Frau Köpplin
Durchwahl	0561 106-43 62
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	ohne
Ihr Antrag vom	25.06.2026
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	29.09.2026

nachrichtlich:

ebene 4 architektur und Städtebau
Am Alten Sudhaus 6
34119 Kassel

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Stadt Kassel

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 28.09.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

I.

Die am 25.06.2026 beantragte Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die geplante Entwicklung eines Urbanen Gebietes, im Stadtteil Unterneustadt, Stadt Kassel (Bebauungsplan Nr. VII/6 „Koop-Quartier Hafenstraße“) in einer Größenordnung von ca. 2 ha für wird zugelassen.

Der Übersichtsplan mit Planstandort, der Auszug aus dem RPN, das Luftbild mit Geltungsbereich der Abweichungszulassung, das Städtebauliche Konzept (Lageplan und Gebäudeansicht) -alle ohne Maßstab- werden als Anlagen Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise und Anregungen

Folgende Hinweise und Anregungen wurden im Verfahren abgegeben:

1. Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Die geplante Umwandlung des bestehenden Gewerbegebiets in ein Urbanes Gebiet wird kritisch gesehen. Angesichts des bereits knappen Gewerbeflächenangebots der Stadt Kassel führt die Umnutzung zu einem weiteren Verlust gewerblicher Flächen. Zudem besteht im Hafenareal weiterhin ein überwiegend gewerblicher Charakter. Die zunehmende Wohnnutzung birgt das Risiko von Nutzungskonflikten und kann insbesondere ansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe in ihren Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten einschränken. Da viele Handwerksbetriebe baurechtlich auf ausgewiesene Gewerbegebiete angewiesen sind, gehen durch die Umwandlung rechtssichere Standorte für bestehende und neu anzusiedelnde Betriebe verloren.

Es ist daher sicherzustellen, dass die bestehenden Gewerbebetriebe weder in ihrem Bestand noch in ihren betrieblichen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

2. Eisenbahn-Bundesamt

Das Flurstück 10/37 ist als Eisenbahnbetriebsanlage weiterhin bahngewidmet und unterliegt damit dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt gemäß § 18 Abs. 1 AEG. Eine Überplanung oder bahnfremde Nutzung ist erst nach einer rechtskräftigen Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG zulässig. Hierfür ist durch die Stadt Kassel ein entsprechender Freistellungsantrag beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

3. DB AG-DB Immobilien AG:

Die DB AG weist ergänzend darauf hin, dass dem Vorhaben in der vorgelegten Form derzeit nicht zugestimmt werden kann. Zwar sei eine Nutzung der Fläche als Bahnbetriebsanlage künftig nicht zu erwarten, die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Bebauungsplan lägen jedoch erst nach erfolgter Freistellung vor. Bis dahin sei eine kommunale Überplanung der Fläche nicht zulässig.

Darüber hinaus ist bei einer Überplanung der DB-Fläche deren Erwerb durch die Stadt erforderlich. Der Eisenbahnbetrieb darf durch das Vorhaben weder behindert noch gefährdet werden.

4. Dez. 27 (Eingriffe) beim RP Kassel

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Belange des Arten- und Biotopschutzes im weiteren Verfahren berücksichtigt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutz- und biotopschutzrechtlicher Konflikte umgesetzt werden.

5. Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim RP Kassel (Bereich Altlasten, Bodenschutz)

Bei der geplanten Umnutzung gewerblich genutzter Flächen zu Wohnzwecken sind aufgrund der bisherigen gewerblichen Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades weitere altlastenfachliche Untersuchungen erforderlich. Ein konkreter Altlastenverdacht bzw. eine Gefährdung wurde bislang nicht festgestellt.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im weiteren Verfahren zusätzliche Untersuchungen, mindestens jedoch eine altlastenfachliche Begleitung von Tiefbaumaßnahmen, erforderlich. Die konkreten Anforderungen werden im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Bei der Zulassung der Abweichung wird ferner davon ausgegangen, dass sämtliche Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/6 „Koop-Quartier Hafenstraße“, Stadtteil Unterneustadt, der Stadt Kassel geäußert werden, sachgerecht berücksichtigt werden.

III.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Kassel beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG i.V. mit § 6 Abs. 2 ROG für die bauleitplanerische Entwicklung des Bereichs „Koop-Quartier Hafenstraße“ in der nördlichen Unterneustadt zu schaffen. Im RPN ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“, welches teilweise von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugendem Hochwasserschutz“ überlagert wird, festgelegt. Für den Bereich ist ein Bebauungsplan in Aufstellung, mit dem ein Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO planungsrechtlich gesichert werden soll. Mit der Planung soll eine bislang gewerblich geprägte, teilweise untergenutzte und in Transformation befindliche innerstädtische Bestandsfläche zu einem urban gemischten,

klimagerechten Quartier weiterentwickelt werden. Die gewerbliche Funktion des Standortes wird damit nicht ersatzlos aufgegeben, sondern in eine standortgerechte gemischte Nutzung überführt. Die Planung dient der Wiedernutzung vorhandener Flächenpotenziale und der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich. Sie steht zudem in Kontinuität zu den städtischen Entwicklungszielen für das Hafenareal und die nördliche Unterneustadt, so die Antragsunterlagen.

Das geplante „KoopQuartier“ soll durch die behutsame Umnutzung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude sowie durch ergänzende Neu- und Erweiterungsbauten zu einem lebendigen Quartier mit einer Mischung aus Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Durch neue Wegebeziehungen und eine Öffnung der bisher geschlossenen Strukturen soll eine bessere Verbindung zum angrenzenden Hafenareal entstehen. Geplant ist eine 4- bis 5-geschossige Bebauung mit einem Hochpunkt an der Hafenstraße. Ziel ist ein lebendiger, urbaner und vielfältiger Stadtraum nach dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, der Wohnen, Arbeiten und kleinteiliges Gewerbe miteinander verbindet.

Ein besonderer Fokus liegt auf qualitätsvollen, gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen, einschließlich begrünter und teilweise zugänglicher Dachflächen. Gleichzeitig soll das Quartier durch den Erhalt der denkmalgeschützten Industriebauten einen eigenständigen und identitätsstiftenden Charakter bewahren.

Neben Wohn- und Gewerbebauten sind Stellplätze, eine Quartiersgarage, Nebengebäude und Außenlagerflächen vorgesehen. Die Dächer sollen begrünt und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, um zu einer klimafreundlichen und resilienten Energieversorgung beizutragen.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (teilweise)

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Zulassung einer Zielabweichung vom RPN gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich.

Mit der Antragstellung legte die Antragstellerin als Antragsunterlagen neben der Begründung, den städtebaulichen und freiraumplanerischen Entwurf, den Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/6 „Koop-Quartier Hafenstraße“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie eine Übersicht zu wesentlichen im Rahmen der Veröffentlichung und Auslegung des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen vor.

Mit Mail vom 01.07. bzw. 02.07.2026 wurden Hessen Mobil in Kassel, der Kreisausschuss des Landkreises Kassel, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Kommunen Niestetal, Kaufungen, Baunatal, Lohfelden, Vellmar, Fuldatal, Fuldabrück, Schauenburg, Habichtswald, Ahnatal und Staufenberg, den Landkreis Göttingen, KASSELWASSER, die Deutsche Bahn, Das Eisenbahn-Bundesamt, das Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel, der Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V., die Obere Naturschutzbehörde, die Fachdezernate der Abt. III und die Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 05.08.2026. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Bis auf die Gemeinden Niestetal, Kaufungen, Baunatal, Lohfelden, Vellmar, Fuldabrück, Schauenburg, Habichtswald, Ahnatal und Staufenberg und den Landkreis Göttingen haben alle Träger öffentlicher Belange zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine gravierenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.

Alle sonstigen vorgebrachten Hinweise und Anregungen können im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden, sie stellen eine Abweichungszulassung nicht grundsätzlich in Frage.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Die Stadt Kassel möchte das bisher gewerblich genutzte Gebiet „Koop-Quartier“ zu einem gemischten, klimafreundlichen Quartier entwickeln. Das Plangebiet ist im RPN als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand, welches teilweise von einem Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert wird, festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ist aufgrund eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets (HQ100) festgelegt. Dieser Bereich betrifft nur einen geringen Bereich im Osten des Plangebiets und wird in der Planung als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Insofern entspricht die Planung dieser Festlegung des RPN.

Allerdings wird mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung die Zweckbestimmung des Vorranggebiets Gewerbe Bestand künftig nicht mehr vollständig verfolgt. Stattdessen ist die Entwicklung eines urban geprägten, gemischt genutzten Quartiers vorgesehen, sodass diese bestehende regionalplanerische Festlegung künftig nur noch eingeschränkt erfüllt werden kann. Aus diesem Grund ist die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan erforderlich.

Zurzeit befindet sich das Areal in einem Transformationsprozess. Der bestehende Gewerbestandort wird dabei nicht aufgegeben. Vielmehr ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass die vorhandenen Gewerbeflächen künftig nur noch eingeschränkt für klassische gewerbliche beziehungsweise industrielle Nutzungen geeignet sind. Vor diesem Hintergrund soll insbesondere der derzeit leerstehende beziehungsweise untergenutzte Gebäudebestand weiterentwickelt und einer nachhaltigen Nut-

zung zugeführt werden. Die geplante Entwicklung trägt damit dazu bei, vorhandene Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungsbestandes besser auszuschöpfen, anstatt neue Gewerbe- oder Siedlungsflächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Insofern spricht für eine Abweichungszulassung, dass keine Flächenneuanspruchnahme, sondern ein Flächenrecycling und die Bewahrung eines denkmalgeschützten Gebäudebestandes vorgesehen ist. Mit dem Ziel der Innenentwicklung vor einer Flächenneuanspruchnahme trägt die Planung dem in Kap. 3.1 Ziel 1 des RPN genannten Flächensparen Rechnung.

Die Anregungen der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel können dahingehend ausgeräumt werden, dass der Gewerbestandort durch die Planung nicht grundsätzlich aufgegeben wird. Vielmehr werden diejenigen Flächen, die für klassische gewerbliche Nutzungen nur noch eingeschränkt geeignet sind, einer neuen Nutzung zugeführt. Bestehende und leistungsfähige Gewerbebetriebe in der Umgebung bleiben erhalten. Die Planung zielt ausdrücklich darauf ab, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe planungsrechtlich sicherzustellen. Einschränkungen für angrenzende Gewerbebetriebe sind durch geeignete städtebauliche Maßnahmen nicht zu erwarten.

Ein wesentlicher Grund für die beabsichtigte Entwicklung liegt zudem in der Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Durch die Entwicklung eines urban gemischten Quartiers kann ein Beitrag zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geleistet werden. Die Kombination von Wohnen, Gewerbe und weiteren Nutzungen ermöglicht dabei eine städtebaulich angemessene und dem Standort entsprechende Nutzungsmischung.

Dabei ist ausdrücklich zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nicht Teil des unmittelbar wasserbezogenen Hafengeländes ist. Die Planung zielt weder auf die Aufgabe des Hafens noch auf die Aufgabe oder Verdrängung bestehender hafengewerblicher Nutzungen. Vielmehr geht es um die städtebauliche Neuordnung und Weiterentwicklung der un-

mittelbar angrenzenden Bestandsflächen. Die Funktionsfähigkeit des Hafens und die bestehenden Nutzungen werden durch die Planung somit nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Die Einwände des Eisenbahn-Bundesamtes und der Deutschen Bahn beziehen sich lediglich auf einen kleinflächigen Teilbereich des gesamten Plangebietes. Die Stadt Kassel muss sich im weiteren Verfahren um die Durchführung des erforderlichen Freistellungsverfahrens kümmern.

Auch die Hinweise der Dezernate 27 (Eingriffe) und 31.1 (Bereich Altlasten und Bodenschutz) des Regierungspräsidiums Kassel stellen keinen Hinderungsgrund für die Zulassung der Abweichung dar. Die dort angesprochenen Belange sind im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und können auf der nachfolgenden Planungsebene behandelt werden.

Seitens der Regionalplanung bestehen somit keine Bedenken, der Zulassung der Abweichung unter Berücksichtigung der genannten Hinweise zuzustimmen.

Insgesamt überwiegen die für die Abweichung sprechenden öffentlichen Belange. Die Planung führt zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, stärkt die Innenentwicklung, sichert den Erhalt denkmalgeschützter Bausubstanz, unterstützt die Entwicklung eines urban gemischten Quartiers und greift den bereits begonnenen Transformationsprozess auf. Gleichzeitig bleiben die wesentlichen gewerblichen Funktionen des Standortes sowie die Funktionsfähigkeit des Kasseler Hafens erhalten. Insofern ist es vertretbar die erforderliche Abweichung von der Festlegung des Plangebiets im RPN zuzulassen.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Der erstgenannte Sachverhalt ist hier der Fall. Dies hat die Antragstellerin in Ihrem Abweichungsantrag erklärt.

Somit habe ich folgende Positionen bei der Berechnung der Verfahrenskosten zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von

5.000,00 €

bitte ich bis zum 15.11.2026

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600054**

im Verwendungszweck und des

Aktenzeichens 0030-21-093b 20.05-00014#2026-00001-Koop-Quartier Hafenstraße
zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz). Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



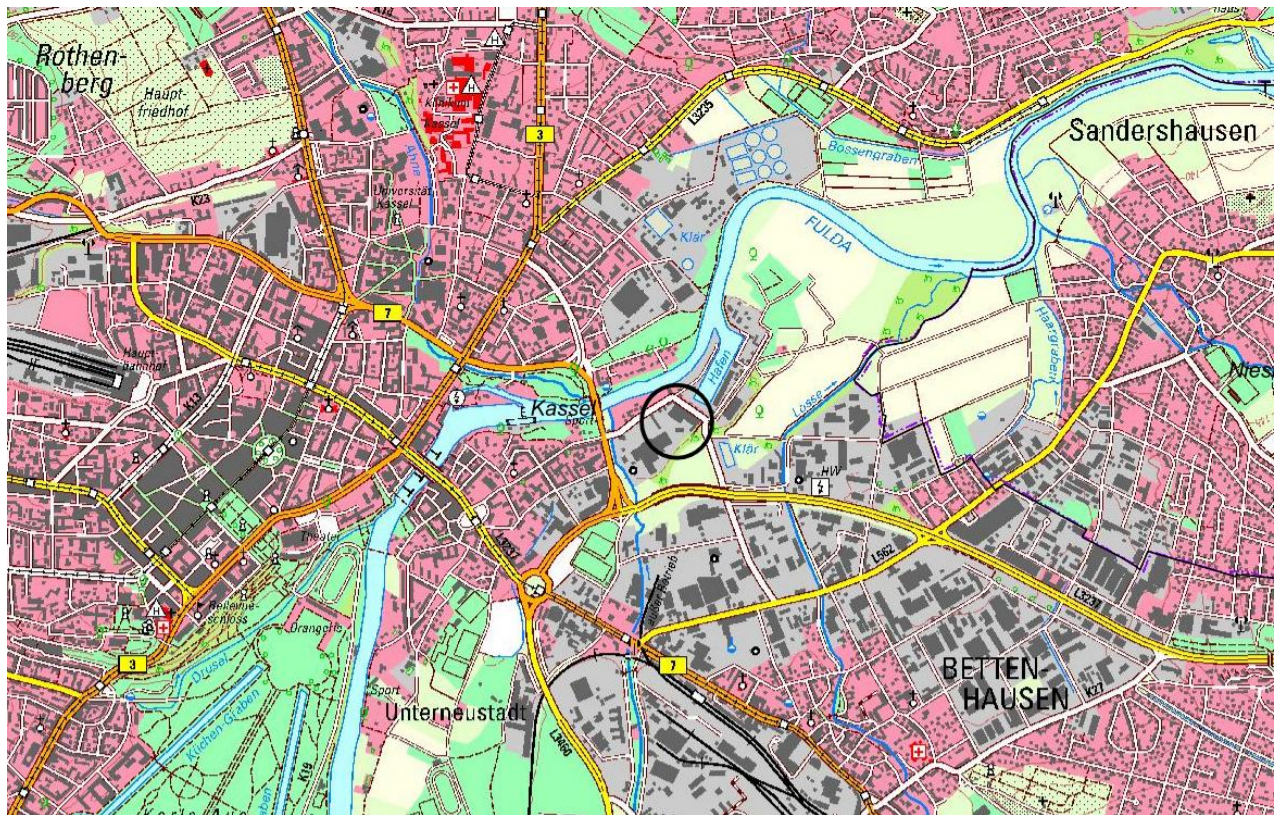
(Schäfer)

Anlagen

- 1 Übersichtsplan mit Planstandort
- 2 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009
- 3 Luftbild mit Geltungsbereich der Abweichungszulassung
- 4 Städtebauliches Konzept (Lageplan)
- 5 Städtebauliches Konzept (Gebäudeansicht)

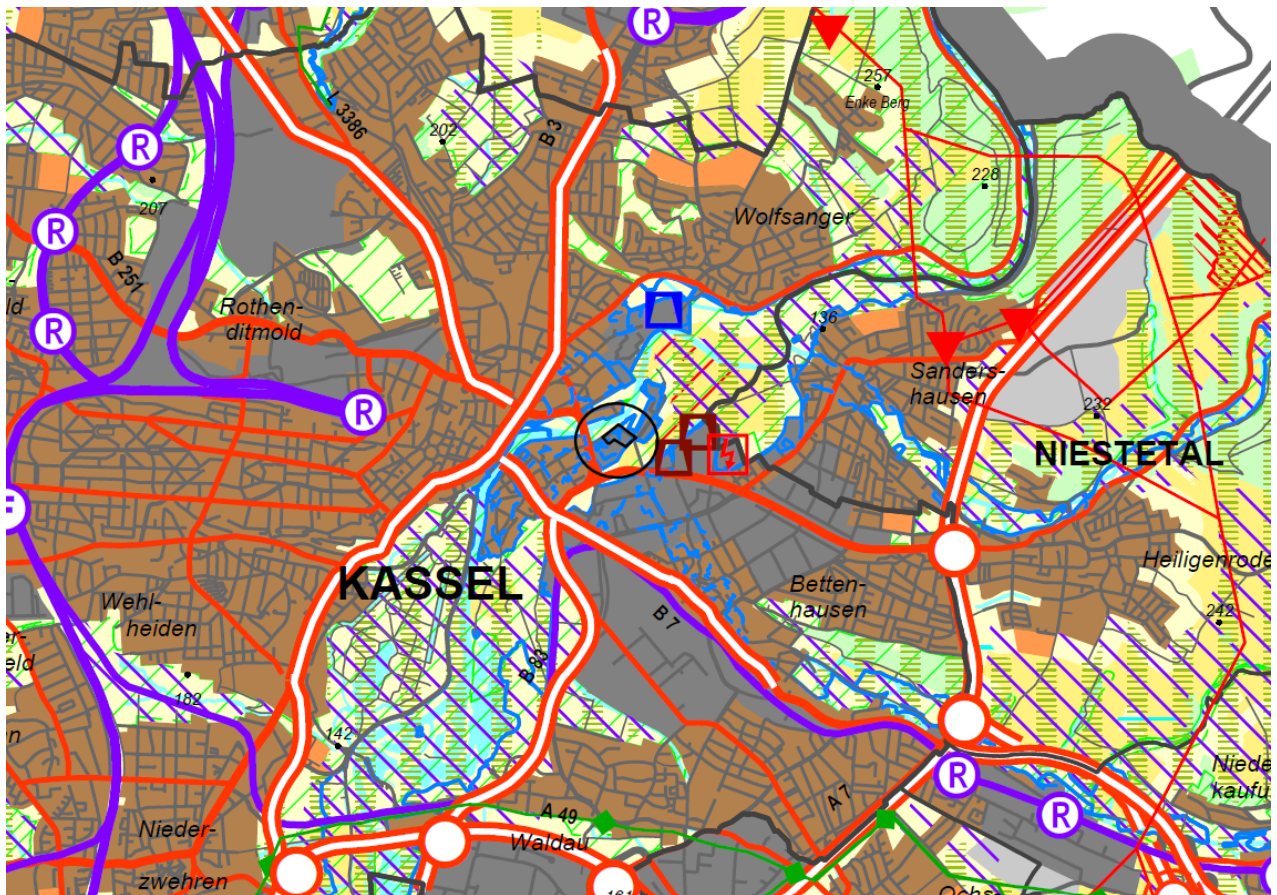
-alle ohne Maßstab-

Übersichtsplan mit Planstandort



ohne Maßstab

Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009



ohne Maßstab

Luftbild mit Geltungsbereich der Abweichungszulassung



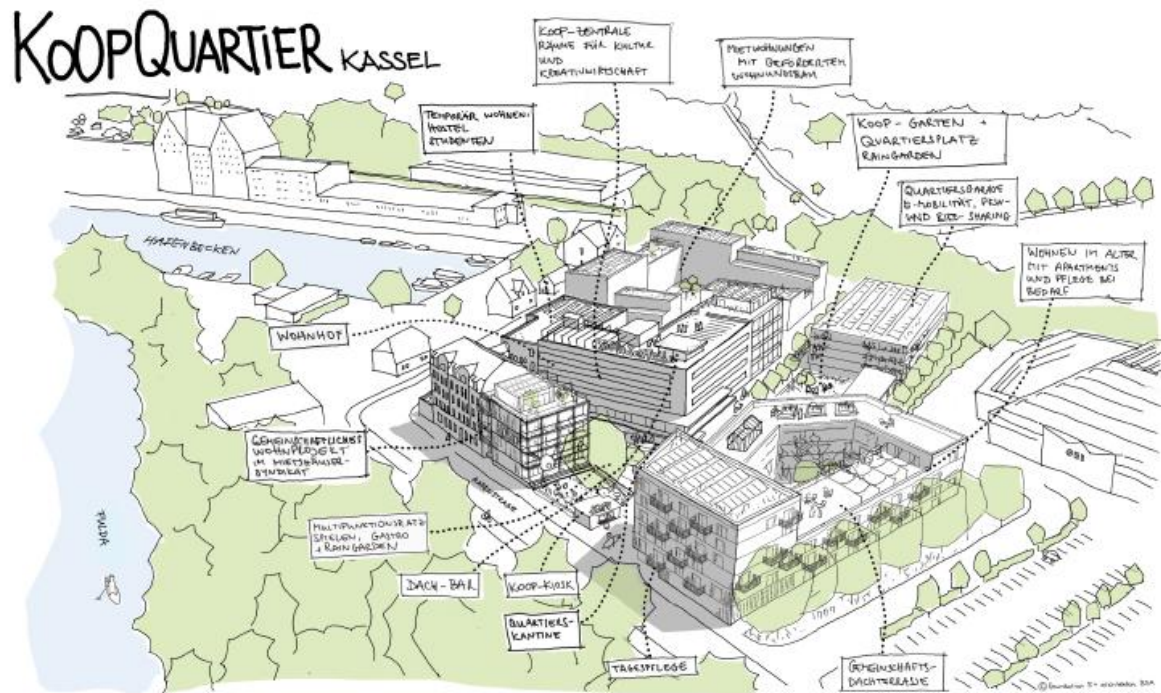
ohne Maßstab

Städtebauliches Konzept (Lageplan)



ohne Maßstab

Städtebauliches Konzept (Gebäudeansicht)



ohne Maßstab

Verteiler:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de

Landkreis Kassel
info@landkreiskassel.de

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Landesplanung@hlnug.hessen.de

Gemeinde Niestetal
info@niestetal.de

Gemeinde Kaufungen
info@kaufungen.de

Zweckverband
Raum Kassel
info@zrk-kassel.de

Koordinierungsbüro der IHK und der Handwerkskammer Kassel
Kordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Einzelhandelsverband Hessen-Nord
info@handelsverband24.de

Magistrat der Stadt Baunatal
magistrat@stadt-baunatal.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
Gemeinde@Lohfelden.de

Magistrat der Stadt Vellmar
info@vellmar.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata
info@fuldata.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück
rathaus@fuldabrueck.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg
info@gemeinde-schauenburg.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald
info@habichtswald.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal
info@ahnatal.de

Gemeindevorstand der Gemeinde Staufenberg
rathaus@staufenberg-nds.de

Landkreis Göttingen
regionalplanung@landkreisgoettingen.de

KASSELWASSER
info@kasselwasser.de

Deutsche Bahn
baurecht-mitte@deutschebahn.com

Eisenbahn-Bundesamt
Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Dez. 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
im Hause

[Funktionspostfach Dezernat 31-3](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht
im H a u s e

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im H a u s e

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de